



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Innosuisse – Schweizerische Agentur  
für Innovationsförderung

---

# **Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über ihre Förderbeiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen (Beitragsverordnung Innosuisse)**

---

## **Erläuternder Bericht**

20. September 2017

# 1 Ausgangslage und Grundzüge der Verordnung

Am 17. Juni 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) verabschiedet<sup>1</sup>, das die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in die öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) darstellt.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>2</sup> über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) bezeichnet die heutige KTI als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind. Diese Funktion wird nach Artikel 3 Absatz 1 SAFIG auf Innosuisse übergehen. Die Aufgaben der Innosuisse sind in Artikel 3 Absätze 2–7 SAFIG aufgeführt. Absatz 2 verweist auf die im FIFG festgelegten und der Innosuisse übertragenen Bundesaufgaben im Bereich der Innovationsförderung. Der Verweis umfasst die im Rahmen der SAFIG-Vorlage revidierten Artikel 18 Absätze 1 und 2 sowie 19–24 FIFG. Absatz 3 berücksichtigt die Regelungen im geltenden Artikel 24 Absatz 4 i. V. m. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c FIFG. Absatz 4 entspricht inhaltlich der Bestimmung im geltenden Artikel 24 Absatz 6 FIFG. Die Regelung in Absatz 6 konkretisiert Artikel 7 Absatz 3 FIFG, wonach der Bundesrat Innosuisse mit der Durchführung themenorientierter Förderprogramme beauftragen kann.

Die Aufgaben der Innosuisse werden vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Beitragsverordnung präzisiert. Die Beitragsverordnung ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen (Art. 7 Abs. 1 Bst. e und Art. 23 SAFIG). Der Verwaltungsrat der Innosuisse wurde am 9. Dezember 2016 vom Bundesrat gewählt. Mit einer Teilkraftsetzung des SAFIG per 1. Januar 2017 wurde sichergestellt, dass er seine Tätigkeit Anfang 2017 aufnehmen kann, um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Mit Beschluss vom 16. November 2016 hat der Bundesrat neben der erwähnten Teilkraftsetzung gleichzeitig die vollständige Inkraftsetzung des SAFIG und des revidierten FIFG per 1. Januar 2018 festgelegt. Entsprechend wird Innosuisse ihren ordentlichen Betrieb am 1. Januar 2018 aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin wird auch die Beitragsverordnung in Kraft zu setzen sein.

Die Beitragsverordnung lehnt sich grundsätzlich an die Systematik der Aufgaben an, die das SAFIG der Innosuisse überträgt. Das erste Kapitel legt Gegenstand und Geltungsbereich fest. Kapitel 2–6 regeln die Förderinstrumente. Namentlich werden die Voraussetzungen für die Gesuchstellenden, die Beurteilungskriterien und die Beitragsbemessung präzisiert. So weit wie möglich wurde auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht verzichtet. Für die Gewährung von Beiträgen gilt das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990<sup>3</sup> über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG). Verfügungen eröffnet die Innosuisse gemäss Artikel 34 und 35 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>4</sup> über das Verwaltungsverfahren. Die Vollzugsbestimmungen des Innovationsrats nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f SAFIG enthalten ferner Detailbestimmungen zu den anrechenbaren Kosten für die Beitragsbemessung und zu den Anforderungen für die Gesuchseinreichung. Kapitel 7 betrifft die Kooperationen nach Artikel 4 Absatz 1 SAFIG. Kapitel 8 legt das Auswahlverfahren für Coaches sowie Innovationsmentorinnen und –mentoren gemäss dem neuen Konzept nach Artikel 21 FIFG fest. Kapitel 9 enthält die Bestimmungen zur wissenschaftlichen Integrität und Kapitel 10 die Schlussbestimmungen.

Im Wesentlichen orientieren sich die Regelungen an der bestehenden Vollzugspraxis. Gegenüber dem heutigen KTI-Beitragsreglement soll die Innosuisse-Beitragsverordnung durch die überarbeitete Systematik und die praxisorientierten Präzisierungen der einfacheren Anwendung, der erhöhten Transparenz und der Rechtssicherheit dienen. Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich die vollständige Bestellung der Innosuisse-Organe erst im Verlauf von 2017 vollzieht und die Etablierung der neuen Organisationsstruktur eine gewisse Konsolidierungszeit beansprucht. Die engen zeitlichen Vorgaben verwehren es insbesondere dem Verwaltungsrat, sich rechtzeitig vor Erlass der Beitragsverordnung vertieft mit der

---

<sup>1</sup> SR 420.2, AS 2016 4259

<sup>2</sup> SR 420.1

<sup>3</sup> SR 616.1

<sup>4</sup> SR 172.021

strategischen Ausrichtung der einzelnen Förderinstrumente zu befassen. Vor diesem Hintergrund ist deshalb davon auszugehen, dass die Beitragsverordnung im Rahmen der Ausarbeitung des Mehrjahresprogramms nach Artikel 45 FIFG und dem regulären Prozess der BFI-Botschaft 2021-2024 im Hinblick auf die nächste Beitragsperiode Anpassungen erfahren wird.

Als Forschungsorgan bleibt die Innosuisse dem FIFG mit seinen Bestimmungen namentlich über das System der Forschungs- und Innovationsförderung, über Grundsätze sowie über die Planung, Koordination und Zusammenarbeit unterstellt. Die Innosuisse berücksichtigt im Rahmen ihrer Tätigkeiten unter anderem die in Artikel 6 FIFG festgelegten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt und achtet auf den Beitrag ihrer Förderung zur Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Erlasstitel und Ingress

Der Titel der Verordnung stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e SAFIG und beinhaltet den vollen Namen der Anstalt nach Artikel 1 Absatz 6 SAFIG. Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Verwaltungsrat der Innosuisse ermächtigen, eine Beitragsverordnung zu erlassen.

### 1. Kapitel: Gegenstand

*Artikel 1* steckt den Regelungsgehalt der Beitragsverordnung ab. Die aufgelisteten Förderinstrumente entsprechen den Aufgaben, die im SAFIG i.V.m. FIFG festgelegt sind. Die Wiederholung des Gesetzes soll die Übersicht über die Förderaufgaben vereinfachen, insbesondere aufgrund der Aufgabenregelung mit Verweis im SAFIG auf das FIFG.

### 2. Kapitel: Förderung von Innovationsprojekten

#### 1. Abschnitt: Instrumente

*Artikel 2* führt die Instrumente zur Förderung von Innovationsprojekten abschliessend auf. Als einzige Abweichung gegenüber dem KTI-Beitragsreglement ist die Kostengutsprache nicht mehr aufgeführt. Dieses Instrument wurde namentlich für Unternehmen konzipiert, die für die Umsetzung ihres Vorhabens noch keinen Forschungspartner gefunden haben. Hier sollen künftig die Instrumente zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers (vgl. 4. Kapitel) noch gezielter eingesetzt werden. Für die Innovationsbedürfnisse von Unternehmen können dadurch massgeschneiderte Lösungen, namentlich durch Vermittlung geeigneter Forschungspartner, gefunden werden. Aus diesem Grund erübrigt sich das Instrument der Kostengutsprache.

#### 2. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte mit Umsetzungspartnern

*Artikel 3* präzisiert die Voraussetzung nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a FIFG. *Absatz 2* legt abschliessend dar, wer ein Forschungspartner sein kann. Berücksichtigt wird dabei die Anpassung von Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 6 FIFG im Rahmen der SAFIG-Vorlage. In Anlehnung an Artikel 19 FIFG sind die Forschungspartner – und entsprechend die Beitragsempfänger der Innosuisse – juristische Personen. *Absatz 4* stellt klar, dass Forschungs- und Umsetzungspartner in personeller und finanzieller Hinsicht voneinander unabhängig sein müssen. Gerade bei Hochschulangehörigen mit unternehmerischen Nebenbeschäftigungen oder in Universitätskliniken mit ihren Aktivitäten in Forschung und Praxis können sich sonst immer wieder Konstellationen mit potenziellen Interessenkonflikten ergeben.

*Artikel 4* definiert die Beurteilungskriterien für die Zusprache von Förderbeiträgen in Anlehnung an die heutige Praxis und an die Bestimmungen in Artikel 4 des KTI-Beitragsreglements.

*Artikel 5* definiert die anrechenbaren direkten Projektkosten. Dabei wird die im Rahmen der Revision des KTI-Beitragsreglements 2016 überarbeitete Regelung übernommen, wonach sich die Projektkosten in Personal- und Sachkosten unterteilen. Hauptbestandteil bilden die Personalkosten (Bst. a). Die Personalkosten zur Berechnung der Projektbeiträge werden in Artikel 6 konkretisiert und in diesem Zusammenhang weiter unten erläutert. Sachkosten (Bst. b) sind anrechenbar, soweit diese in einem direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen und für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind. Die zur Grundausstattung und zum üblichen Betrieb und Standard einer Forschungsstätte gehörenden Geräte und Einrichtungen können nicht zulasten von Innosuisse beschafft werden. Es können für sie auch keine Nutzungskosten geltend gemacht werden. Keine Berücksichtigung finden namentlich die Standard IT-Ausstattung inkl. Hard- und Software sowie weitere Einrichtungen und Geräte, die für das jeweilige Forschungsgebiet in einer Forschungsstätte standardmässig vorhanden sind. Sodann stellt die Bestimmung klar, dass Sachkosten nur von der Innosuisse übernommen werden, wenn diese nicht durch die finanzielle Leistung des Umsetzungspartners an den Forschungspartner nach Artikel 7 Absatz 4 (sogenannter „Cash-Beitrag“) gedeckt werden. Fallen bei einem Projekt Sachkosten bei den Forschungspartnern an, so sollen diese soweit wie möglich über den Cash-Beitrag gedeckt werden.

Unter Sachkosten können grundsätzlich Kosten für Apparate, Verbrauchsmaterial, Drittleistungen und Reisen fallen. Dabei sind für Apparate die nach den internen Buchführungsregeln des Forschungspartners ermittelten Abschreibungsraten während der Projektlaufzeit grundsätzlich anrechenbar, es sei denn, die betreffenden Apparate werden durch spezifisch dafür vorgesehene Drittmittel beschafft. Wird das Gerät nicht ausschliesslich für ein Innosuisse-Projekt genutzt, kann der jeweilige tatsächliche Nutzungsanteil im Projekt in Anrechnung gebracht werden. Der Nutzungsanteil des Gerätes muss entsprechend nachweisbar (z. B. durch Laborbücher) und auditierbar sein. Auch die Nutzung von bereits vor Projektstart vorhandenen Anlagen in Innosuisse-Projekten kann unter den obgenannten Bedingungen geltend gemacht werden, sofern die Notwendigkeit ihres Einsatzes im Projekt nachvollziehbar belegt werden kann. Zur Geltendmachung von Kosten für Apparate wird dem Gesuch eine Kostenkalkulation beigefügt. Anrechenbar sind ferner Kosten für Verbrauchsmaterialien, die für die Projektdurchführung notwendig und während der Projektlaufzeit beschafft worden sind. Der Projektbezug muss nachvollziehbar belegt werden (z. B. mit einem Kaufbeleg). Weiter können Drittleistungen unter Sachkosten fallen. Grundsätzlich werden die Aufwände in einem Projekt von den Projektparteien wahrgenommen. Der Beizug Dritter muss begründet und notwendig sein. Dabei kann es sich um den Einkauf von Leistungen bei Dritten handeln, beispielsweise für Rechenzeit und Cloud Computing. Auch der Beizug von ausländischen Forschungspartnern kann darunter fallen, sofern in der Schweiz die entsprechenden Forschungskompetenzen fehlen und mit dem Beizug des ausländischen Forschungspartners die zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Sodann sind Reisespesen anrechenbar, soweit diese den Voraussetzungen nach Artikel 5 Buchstabe b entsprechen, was namentlich bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten der Fall sein dürfte. Die Rückerstattung der Reisespesen richtet sich nach der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001<sup>5</sup> zur Bundespersonalverordnung (Spesenreglement der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Bundesanwaltschaft).

*Artikel 6* definiert die anrechenbaren Personalkosten. Nach *Absatz 1* sind die effektiv bezahlten Bruttolöhne der Projektmitarbeitenden massgebend, was eine Abweichung zu den Durchschnittstarifen (Pauschalen) nach der geltenden Bestimmung in Artikel 8b des KTI-Beitragsreglements darstellt. In der Praxis haben sich mit der Einführung der Pauschalen verschiedene Schwachstellen manifestiert. So wurden zur Ermittlung der Bruttolöhne im Jahr 2016 die notwendigen Angaben bei den Forschungspartnern nachgefragt. Die eingereichten Unterlagen haben gezeigt, dass die Spannweiten innerhalb der definierten Personalfunktionen sehr breit und teilweise etwas zufällig ausfallen. Entsprechend weisen die Durchschnittstarife ein hohes Verzerrungsrisiko auf. Die über die Projektbeiträge entschädigten Salärkosten sind gegenüber den Ist-Werten deshalb praktisch immer entweder zu tief oder zu hoch. Die Lösung wird damit dem gesetzlichen Anspruch, die direkten Projektkosten zu decken, nicht gerecht. Die neue Bestimmung setzt den gesetzlichen Auftrag besser um und deckt mit den Projektbeiträgen die direkten Kosten des konkreten Projekts. Massstab für die Berechnung der Beiträge an die Lohnkosten

---

<sup>5</sup> SR 172.220.111.31

bilden künftig die effektiven Bruttolöhne. Nach *Absatz 2* wird der Innovationsrat in den Vollzugsbestimmungen Höchstbeträge festsetzen, die Ausreisser nach oben verhindern sollen und die ähnlich wie im KTI-Beitragsreglement nach Personalfunktionen definiert sein werden. Diese Maximalbeträge können ebenfalls zur Kalkulation der Eigenleistung der Umsetzungspartner herangezogen werden (vgl. Art. 7 Abs. 3). Zudem wird der Innovationsrat nach *Absatz 4* in den Vollzugsbestimmungen festlegen, wie die effektiven Lohnkosten im Gesuch und in der Abrechnung auszuweisen sind. Dabei können die Besonderheiten der verschiedenen Typen von Forschungsstätten bei der Rechnungslegung insofern berücksichtigt werden, als unterschiedliche Berechnungsmodalitäten, namentlich basierend auf Monatssalären oder Stundenansätzen, zugelassen werden. Werden Stundenansätze in Anschlag gebracht, muss sichergestellt sein, dass diese rechnerisch den effektiven Lohnkosten derjenigen Personalkategorien entsprechen, die im konkreten Innovationsprojekt tätig sind. Die Forschungsstätten, die Stundenansätze abrechnen und ihre Salärkosten folglich nicht einfach durch die Einreichung von Lohnausweisen nachweisen können, werden deshalb ihre durch einen externen Audit geprüften Kalkulationen offenlegen müssen. Durch die neue Berechnungsart für die beitragsberechtigten Lohnkosten ist zu erwarten, dass künftig eine stärkere Differenzierung zwischen den Projekten, abhängig von den erforderlichen Personalressourcen zur Durchführung des Projekts, nicht jedoch generell höhere Beiträge an Personalkosten, resultieren. *Absatz 5* verdeutlicht, dass Stellen oder Stellenanteile, für die bereits von anderer Seite her spezifische Drittmittel gesprochen wurden, nicht durch die Innosuisse doppelfinanziert werden. Nicht massgebend ist, ob die Projektmitarbeitenden unabhängig vom Projekt über eine Festanstellung und eine entsprechende Lohnzusage verfügen. Unter „Anstellung“ fallen in der Bestimmung auch Teilzeitanstellungen.

*Artikel 7* konkretisiert die Zusammensetzung der Beteiligung der Umsetzungspartner nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d FIFG einerseits in Form der Eigenbeteiligung und andererseits in Form der finanziellen Leistung an die Forschungspartner (sog. „Cash-Beitrag“). Die Bestimmung sieht keine Obergrenze der Beteiligung der Umsetzungspartner vor, *Absätze 3* und *4* legen aber fest, welche Kosten der Beteiligung angerechnet werden können. Auch die Umsetzungspartner rechnen die tatsächlichen Kosten. Die Berechnungsgrösse für den Cash-Beitrag bemisst sich wie bisher nach dem Bundesbeitrag.

Die Einzelheiten zur Gewährung von Overheadbeiträgen nach *Artikel 8* entsprechen im Wesentlichen den im Rahmen der Revision 2016 des KTI-Beitragsreglements eingeführten Bestimmungen.

*Artikel 9* verlangt, dass pro Projekt eine beitragsverwaltende Stelle für die Beitragsverwaltung zuständig ist. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass bei der Innosuisse die Beitragsempfänger juristische Personen sind (vgl. Art. 3). Auf ein offizielles Anerkennungsverfahren der beitragsverwaltenden Stellen wie beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) verzichtet die Innosuisse. Ziel ist es, durch den Kontakt zu pro Forschungsstätte möglichst einer spezialisierten Stelle die administrative Abwicklung zu vereinfachen und eine Ansprechstelle für entsprechende Fachfragen zu haben. Bei den Fachstellen handelt es sich in der Regel um die Finanzdienste oder das Drittmittelmanagement der jeweiligen Institutionen. Die Beiträge werden somit nicht von den Forschenden selber verwaltet. Die Verantwortung für die vertragkonforme Verwendung der Beiträge tragen sie jedoch weiterhin.

*Artikel 10* hält die Auskunftspflicht der Umsetzungspartner gemäss der heutigen Vollzugspraxis transparent fest.

### *3. Abschnitt: Beiträge an Innovationsprojekte ohne Umsetzungspartner*

*Artikel 11* regelt die Gesuchseinreichung und die Voraussetzungen für die Gesuchstellenden in Anlehnung an die Bestimmungen für die Projekte mit Umsetzungspartnern.

*Artikel 12* regelt die Beurteilungskriterien für die Zusprache von Förderbeiträgen für Projekte ohne Umsetzungspartner in Anlehnung an die heutigen Bestimmungen in Artikel 10 des KTI-Beitragsreglements. Unter Berücksichtigung von Artikel 19 Absatz 3 FIFG muss es sich in jedem Fall um Vorhaben mit bedeutendem Innovationspotenzial handeln.

*Artikel 13* verweist auf die Bestimmungen zu den Projekten mit Umsetzungspartnern. *Absatz 3* entspricht der heutigen Regelung in Artikel 10 des KTI-Beitragsreglements. In *Absatz 4* wird klargestellt, dass sowohl Beitragsbemessung als auch Beitragsdauer bei themenorientierten Förderprogrammen

anders geregelt sein können, wie dies heute bereits bei den Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER) des Energieforschungsprogramms sowie bei Bridge, dem gemeinsamen Programm mit dem SNF, der Fall ist.

#### *4. Abschnitt: Gutschriften für Vorstudien (Innovationsschecks)*

*Artikel 14 bis 16* lehnen sich an die heutige Regelung in Artikel 13 des KTI-Beitragsreglements an.

Nach *Artikel 17* stellt die Innosuisse neu gegenüber der heutigen Praxis und im Sinne einer administrativen Vereinfachung dem Unternehmen eine Gutschrift in Form einer Verfügung aus, die das Unternehmen bei einem Forschungspartner einlösen kann. Die Gutschrift darf höchstens 15 000 Franken betragen. Die bisherige Obergrenze von 7 500 Franken entsprach der Forschungsleistung von einer/einem Forschenden während einer Woche. Dies hat sich in vielen Fällen als zu kurz erwiesen (oft werden ca. 10 Tage benötigt). Im Sinne der effizienten Abwicklung von solchen Vorstudien soll deshalb der Betrag verdoppelt werden.

### **3. Kapitel: Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums**

#### *1. Abschnitt: Instrumente*

*Artikel 18* führt die Instrumente zur Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums einschliesslich der Gründung und des Aufbaus wissenschaftsbasierter Unternehmen abschliessend auf. Gegenüber der heutigen Regelung im KTI-Beitragsreglement weisen die Instrumente eine überarbeitete Systematik auf. Die Bestimmungen enthalten zudem praxisorientierte Präzisierungen, die namentlich der erhöhten Transparenz und der Rechtssicherheit dienen sollen. Die Instrumente werden nachfolgend einzeln erläutert.

#### *2. Abschnitt: Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen*

*Artikel 19 und 20* konkretisieren die Unterstützung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums nach Artikel 20 Absatz 1 FIFG. In Anwendung der gesetzlichen Bestimmung wird hier nicht von einer Subventionierung in Form einer Geldleistung ausgegangen. Die Subventionierung besteht in der Erbringung einer unentgeltlichen Dienstleistung für den Subventionsempfänger. Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a FIFG definiert die Subventionsempfänger als Personen, welche ein Unternehmen gründen wollen oder neu gegründet haben oder die Nachfolge in einem Unternehmen antreten wollen. Diese können von Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen Gebrauch machen. Dabei kann Innosuisse die Massnahmen selbst erbringen. Mit der Präzisierung in *Artikel 20 Absatz 4* wird jedoch klargestellt, dass die Innosuisse, um diese Fördermassnahmen anbieten zu können, auch Institutionen beauftragen und sich Leistungen unter Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts beschaffen kann. Diese Intermediäre werden nicht selbst subventioniert, wie die heutige Bestimmung in Artikel 17 des KTI-Beitragsreglements suggeriert, sondern die Innosuisse kann mit der Beauftragung die optimale Steuerung der Massnahmen sicherstellen, was bereits der heutigen Vollzugspraxis entspricht. Da es sich bei den Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen um Leistungen an eine grosse Zahl von Empfängern handelt, werden diese in Anlehnung an Artikel 16 Absatz 4 SuG formlos gewährt. Die Anforderungen für die Gesuchseinreichung entsprechen in diesem Fall den Voraussetzungen für die Teilnahme, wobei der Innovationsrat die Möglichkeit hat, den Adressatenkreis in den Vollzugsbestimmungen einzugrenzen. Die Sensibilisierungsmassnahmen sowie die Schulungsmassnahmen für die Gründung und Führung eines Unternehmens entsprechen dem bestehenden Förderangebot. Die Schulungsmassnahme im Hinblick auf eine Unternehmensnachfolge wird aufgrund der in der parlamentarischen Debatte der SAFIG-Vorlage neu eingeführten Aufgabe zusätzlich in der Beitragsverordnung aufgenommen. Demnach setzt die Unternehmensnachfolge eine finanzielle Beteiligung mit Eigenkapital voraus und dadurch eine teilweise oder vollständige Übernahme des finanziellen Risikos des Unternehmens.

#### *3. Abschnitt: Gutschriften für Coaching*

*Artikel 21* definiert Zweck und Inhalt des Coachings von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus wissenschaftsbasierter Unternehmen nach Artikel 20

Absatz 2 FIFG. Wie bei den oben erwähnten Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen handelt es sich auch beim Coaching nicht um eine Subventionierung in Form einer Geldleistung, sondern in Form einer unentgeltlichen Dienstleistung an den Empfänger. Die Leistungen nach den *Buchstaben a* und *b* entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Angebot. Während sich die KTI bis anhin vor allem auf die Unterstützung der Gründungs- und Vorgründungsphase wissenschaftsbasierter Unternehmen fokussierte, konkretisieren die Leistungen nach *Buchstabe c* die im Rahmen der Botschaft vom 24. Februar 2016<sup>6</sup> zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020 angekündigte stärkere Ausrichtung auf die Aufbauphase. Darunter fällt namentlich auch die Unterstützung einer nachhaltigen Sicherung der Finanzierung.

*Artikel 22* legt die Voraussetzungen für die Gesuchseinreichung fest. Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer, die gemeinsam ein Unternehmen gegründet haben oder zu gründen beabsichtigen, können gemeinsam ein Gesuch stellen. Eine allgemeingültige Regel, wie lange ein Startup als solches bezeichnet werden kann, gibt es nicht. Dafür sind die Rahmenbedingungen in den einzelnen Branchen, aber auch die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Startups unterschiedlich. *Buchstabe b* trägt diesen Unterschieden Rechnung. Namentlich Jungunternehmen aus dem Bereich Life Sciences benötigen oftmals einen längeren Entwicklungszeitraum und mehrere Finanzierungsrunden, um die bis zur Vermarktungsphase erforderlichen Tests und Bewilligungen vorweisen zu können.

*Artikel 23* definiert die Beurteilungskriterien zur Gewährung des Coachings.

*Artikel 24* konkretisiert die Gutschrift, die in Verbindung mit dem neuen Konzept für das Auswahlverfahren von qualifizierten Personen nach Artikel 21 FIFG eingeführt wird (vgl. Kapitel 8). Während die Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen formlos an eine grosse Anzahl Empfänger gewährt werden, handelt es sich beim Coaching um eine umfangreichere und auf den Bedarf der Empfänger zugeschnittene Unterstützungsleistung, die als Gutschrift vertraglich resp. in Form einer Verfügung festgelegt wird. Die Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer wählen aus der Liste der qualifizierten Leistungserbringerinnen und -erbringer selber den passenden Coach aus. Die Vergütung an den Coach erfolgt nach der erbrachten Leistung.

#### *4. Abschnitt: Informations- und Beratungsangebote*

*Artikel 25* und *26* präzisieren die ergänzenden Informations- und Beratungsangebote gemäss der bisherigen Vollzugspraxis, namentlich werden die Internationalisierungscamps verankert, welche bis anhin in China, Indien, den USA und im Vereinigten Königreich angeboten werden.

## **4. Kapitel: Förderung der Verwertung des Wissens und des Wissens- und Technologietransfers**

### *1. Abschnitt: Instrumente*

*Artikel 27* führt die Instrumente zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers abschliessend auf. Die bisherigen Förderinstrumente nach Artikel 20 Absatz 1 des KTI-Beitragsreglements werden dabei übernommen.

### *2. Abschnitt: Gutschriften für Innovationsmentoring*

Die *Artikel 28–30* konkretisieren das Innovationsmentoring gemäss dem neuen Konzept nach Artikel 21 FIFG (vgl. Kapitel 3). Beim Innovationsmentoring handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot, mit dem insbesondere Unternehmen erreicht werden sollen, die bisher noch keine Innovationsprojekte realisiert haben. Insgesamt wird das Instrument noch gezielter darauf ausgerichtet, Innovationsprojekte zu fördern, bei denen der Anstoss von der Unternehmensseite her kommt, um dadurch den Nutzen für

---

<sup>6</sup> BBI 2016 3201

die Unternehmen zu erhöhen und das Ineinandergreifen der verschiedenen Förderinstrumente zu stärken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass heute der Anstoss für Innovationsprojekte mehrheitlich von den Forschungspartnern ausgeht.

### *3. Abschnitt: Beiträge an nationale thematische Netzwerke*

Die *Artikel 31–33* übernehmen die bestehenden Regelungen nach Artikel 21 des KTI-Beitragsreglements weitgehend. Zu *Artikel 33 Absatz 2* ist zu erwähnen, dass ein Abbruch nicht nur wegen einer Verfehlung der Zielerreichung, die das Netzwerk aufgrund einer Vertragsverletzung zu verantworten hat, möglich ist, sondern auch, wenn sich aus anderen Gründen die Ziele nicht erreichen lassen.

### *4. Abschnitt: Beiträge an thematische Fachveranstaltungen*

Die *Artikel 34–36* übernehmen die bestehenden Regelungen nach Artikel 23 KTI-Beitragsreglement weitgehend und werden im Sinne der Vollzugspraxis lediglich leicht angepasst.

## **5. Kapitel: Förderung der Information über Fördermöglichkeiten (Informationsvermittlung)**

Die *Artikel 37–39* konkretisieren die Förderaufgabe nach Artikel 3 Absatz 4 SAFIG soweit die Innosuisse gemäss der heutigen Vollzugspraxis der KTI die Information über Fördermöglichkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Beiträgen subventioniert. Dies schliesst nicht aus, dass die Innosuisse, soweit sie in Erfüllung dieser Aufgabe in bestimmten Bereichen selbst tätig wird, sich einzelne Leistungen unter Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts beschaffen kann.

## **6. Kapitel: Förderung des Nachwuchses**

Die *Artikel 40–45* konkretisieren das mit Artikel 22 FIFG neu eingeführte subsidiäre Förderinstrument.

## **7. Kapitel: Förderung im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen oder Förderstellen**

*Artikel 46* präzisiert die Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen oder Förderstellen, wobei darunter beispielsweise auch die ERA-NETs fallen. Es geht dabei um eine formelle Kooperation zwischen Förderorganisationen oder Förderstellen. Wo dies nicht der Fall ist, kommt die Bestimmung nicht zur Anwendung und der Einbezug eines ausländischen Forschungspartners – sofern begründet und notwendig – erfolgt über Mandatierung von Dritten im Auftrag des Forschungspartners („Outsourcing durch Subcontracting“ vgl. Drittleistungen nach Art. 6).

Zu erwähnen ist, dass sich die Berechnung der Beiträge sinngemäss nach der Beitragsverordnung richten, wegen dem internationalen Verhältnis jedoch letztlich die einzelnen Vereinbarungen massgebend sind.

## **8. Kapitel: Auswahlverfahren für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren**

### *1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren*

Die *Artikel 47–50* legen die gemeinsamen Bestimmungen für Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren gemäss dem neuen Konzept nach Artikel 21 FIFG fest. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Auswahlverfahren nach *Artikel 47 Absatz 1* wird auf der Website der Innosuisse veröffentlicht. Wer sich als Coach oder als Mentorin oder Mentor bewirbt, verpflichtet sich gleichzeitig, die in *Artikel 48* festgelegten spezifischen Pflichten zu erfüllen. Nach *Artikel 49 Absatz 4* können die qualifizierten Leistungserbringerinnen und –erbringer diese Funktion längstens 12 Jahre ausüben.



Die periodische eingehende Überprüfung der Qualifikation der Coaches sowie der Mentorinnen und Mentoren erlaubt es der Innosuisse, einen qualitativ hochstehenden Standard für ihr Coaching- und Mentoringangebot zu gewährleisten. Mit dem neuen Konzept für Coaching und Mentoring über die Vergabe von Gutscheinen wird ein Wettbewerbselement eingeführt, das den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern grundsätzlich ermöglicht, aus einem Pool akkreditierter Leistungserbringer die geeignetsten auszuwählen. Es ist zu erwarten, dass das damit verbundene Wettbewerbselement auch zur Qualitätssicherung beiträgt. Allerdings genügt dies nicht. Für die Innosuisse als öffentliche Förderagentur ist von entscheidender Bedeutung, dass das unter ihrer Verantwortung angebotene Coaching und Mentoring insbesondere durch den damit verbundenen Qualitätsanspruch und die Art und Weise der Leistungserbringung als eigene Marke wahrnehmbar ist und sich von ähnlichen Angeboten anderer Anbieter entsprechend abhebt. Die in *Artikel 49* vorgesehene Begleitung der Coaching- und Mentoringaktivitäten durch die zuständigen Organe von Innosuisse ist für die Qualitätssicherung und die Sicherstellung der Einhaltung einheitlicher Standards deshalb von entscheidender Bedeutung.

*Artikel 50* führt für die Coaches eine Karenzfrist für die eigene finanzielle Beteiligung am gecoachten Startup ein. Damit soll sichergestellt werden, dass beim Coaching ausschliesslich die Interessen des gecoachten Startups im Fokus stehen. Für das Mentoring gilt der Ausschluss einer finanziellen Beteiligung für die Dauer des Mentorings, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Eine Karenzfrist rechtfertigt sich hingegen beim Mentoring nicht. Wie die Höchstbeträge für die Gutscheine für Innovationsmentorin (Art. 30) zeigen, handelt es sich bei den Einsätzen der Mentoren um Kleinstsätze von beschränkter Dauer. Eine Karenzfrist wäre deshalb unverhältnismässig.

#### *2. und 3. Abschnitt: Qualifikation von Coaches und von Mentorinnen und Mentoren*

Die *Artikel 51–53* legen die spezifischen Qualifikationskriterien der Coaches sowie der Mentorinnen und Mentoren fest.

### **9. Kapitel:      Wissenschaftliche Integrität und gute wissenschaftliche Praxis**

Die *Artikel 54* und *55* berücksichtigen die Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 2–4 FIGG. Die Sanktionen richten sich gegen natürliche Personen.

### **10. Kapitel:     Schlussbestimmungen**

*Artikel 57* ergibt sich aus dem Beschluss des Bundesrats vom 16. November 2016, der die Inkraftsetzung des SAFIG und des revidierten FIGG per 1. Januar 2018 festgelegt hat. Entsprechend wird die Innosuisse ihren ordentlichen Betrieb am 1. Januar 2018 aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin wird auch die Beitragsverordnung in Kraft treten.